



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

STANDORTWAHL VON LUFTMESSSTATIONEN IST GERICHTLICH ÜBERPRÜFBAR

EuGH, Urteil vom 26.06.2019 – Rs. C-723/17

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich auf Vorlage eines belgischen Gerichts mit der Frage befasst, ob nach der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG die Standortwahl von Luftmessstationen und die konkrete Berechnung der Luftbelastung in einem Luftqualitätsplan gerichtlich überprüfbar sind. Das Gericht wollte ferner wissen, welche Maßnahmen die Gerichte bei Verletzung der unionsrechtlichen Vorgaben ergreifen könnten, und ob aus den Ergebnissen mehrerer Luftmessstationen ein Mittelwert gebildet werden könne. Der EuGH hat entschieden, dass die Standortwahl von Luftmessstationen sowie die konkrete Berechnung der Luftbelastung justiziabel sei. Bürger seien insoweit klagebefugt. Denn nur so könne der Zweck der Luftqualitätsrichtlinie, die Luftqualität zu beurteilen und zu verbessern, wirkungsvoll erreicht werden (Effizienzgebot, effet utile). Aus demselben Grund sei das angerufene Gericht dazu befugt, gegenüber den nationalen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Kriterien der Luftqualitätsrichtlinie sicherzustellen. Ferner hat der EuGH entschieden, dass es zur Überschreitung eines Grenzwerts im Sinne der Richtlinie genüge, wenn an nur einer Luftmessstation ein über diesem Wert liegender Verschmutzungsgrad gemessen werde. Denn die Probenahmestellen hätten repräsentative Daten über die am stärksten belasteten Orte zu liefern, um u.a. den Grad der Luftverschmutzung in anderen ähnlichen Bereichen bestimmen zu können. Schließlich diene die Luftqualitätsrichtlinie auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Die Bildung eines bloßen Mittelwerts mehrerer Messungen könne diese Ziele nicht erreichen. Folglich sei die tatsächliche Luftverschmutzung zu ermitteln, der die Bevölkerung oder ein Teil von ihr ausgesetzt sei, um sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Quellen dieser Verschmutzung ergriffen werden. Damit schloss sich der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin Kokott an (siehe unser Update Umweltrecht März 2019).

Bedeutung für die Praxis:

Die Platzierung von Messstationen und die Berechnung der Grenzwerte sind auch in Deutschland immer wieder Gegenstand der Diskussion um Diesel-Fahrverbote. In vielen Städten werden Grenzwerte überschritten. Der EuGH erteilte rechnerischen Relativierungen von Grenzwertüberschreitungen nunmehr eine Absage. Ferner müssen Messstationen weiterhin an besonders stark belasteten Punkten aufgestellt werden. In letzter Konsequenz könnten Behörden auch zu Fahrverboten verpflichtet werden, um die Grenzwerte einzuhalten.